

Gesetz vom 01. Dezember 2016, mit dem das Burgenländische Kulturförderungsgesetz geändert wird

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Menschen“ durch das Wort „Bevölkerung“ ersetzt.

2. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sollen lokale und regionale Kulturaktivitäten, welche auch geeignet sind, die Förderung des Gemeinschaftslebens zu unterstützen, gefördert werden.“

3. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Das Land soll nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen insbesondere auch Anregungen zu kultureller Tätigkeit und diesbezügliche Beratung, Information und Hilfestellung leisten. Es soll nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen Veranstaltungen (wie öffentliche Diskussionen, Ausstellungen, Aufführungen, öffentliche Präsentationen) abhalten, Maßnahmen zu kulturpolitischen Schwerpunkten setzen, eigene Rechtsträger für kulturelles Handeln gründen, kulturwissenschaftliche Untersuchungen beauftragen sowie die Öffentlichkeit informieren. Darüber hinaus kann das Land Entwicklungspläne für die einzelnen kulturellen Bereiche erstellen.“

4. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.“

5. In § 2 werden die Literabezeichnungen „a“ bis „t“ durch die Ziffernbezeichnungen „1.“ bis „20.“ ersetzt.

6. § 2 Z 1 lautet:

„1. Betrieb kultureller Einrichtungen“

7. § 2 Z 2 lautet:

„2. Kulturelles Ausstellungswesen“

8. In § 2 Z 7 entfällt die Wortfolge „und Kulturanimation“.

9. § 2 Z 11 lautet:

„11. Volkskultur und kulturelles Erbe (Heimat- und Brauchtumpflege)“

10. In § 2 Z 17 wird nach der Wortfolge „Schöpferische Freizeitgestaltung“ die Wortfolge „und Kulturanimation“ angefügt.

11. In § 3 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Die Förderung kultureller Tätigkeit kann insbesondere durch“

12. In § 3 Abs. 1 werden die Literabezeichnungen „a“ bis „k“ durch die Ziffernbezeichnungen „1.“ bis „11.“ ersetzt.

13. In § 3 Abs. 1 Z 1 wird die Abkürzung „z.B.“ durch die Abkürzung „zB“ und die Abkürzung „u.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

14. In § 3 Abs. 1 Z 11 wird die Abkürzung „z.B.“ durch die Abkürzung „zB“ ersetzt.

15. Dem § 3 Abs. 1 wird das Wort „erfolgen.“ angefügt.

16. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „physischen“ durch das Wort „natürlichen“ ersetzt.

17. § 4 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Bei der Gewährung der Förderung hat das Land folgende Grundsätze zu beachten:

1. Unabhängigkeit und Freiheit des Handelns in der gegebenen Vielfalt
2. Möglichkeit jedes Menschen in jeder Region des Landes auf Teilnahme am kulturellen Prozess

3. Erfordernis einer zur Kritik befähigten Öffentlichkeit
4. Offenheit gegenüber neuen kulturellen Entwicklungen im Inland und Ausland
5. adäquate Förderung des gegenwärtigen künstlerischen Schaffens entsprechend seinem Anteil am kulturellen Prozess unter Beachtung der gegebenen Vielfalt
6. Kooperation mit österreichischen und ausländischen Regionen.

(2) Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Tätigkeiten gewährt werden, die nicht gegen die guten Sitten, geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich oder des Landes Burgenland verstoßen.“

18. § 4 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Zur Festlegung der weitergehenden Voraussetzungen und des Verfahrensablaufes für die Gewährung von Förderungen sind von der Landesregierung Richtlinien zu erlassen, die im Landesamtsblatt zu veröffentlichen sind. Die Richtlinien haben insbesondere

1. die Voraussetzungen für das Förderungsbegehren sowie
2. die Auflagen und Bedingungen, die Voraussetzung für eine Förderung sind, wie insbesondere:
 - a) Verantwortlichkeit des Förderungswerbers für seine Angaben, Einhaltung der geschätzten Kosten, Durchführung des Vorhabens und widmungsgemäße Verwendung der Förderung
 - b) den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer angenommenen Förderung
 - c) Regelungen über Evaluierung, aliquote Kürzung oder Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung

zu regeln.

(5) Vor der Gewährung einer Förderung ist zu überprüfen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt und ob der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung für eine eventuell erfolgte Förderung bereits erbracht worden ist.“

19. Dem § 4 werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) Die Landesregierung kann sich bei der Beurteilung eines Förderungsansuchens des Sachverständigenwissens einer diesbezüglich qualifizierten Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, des Kulturbeirates, eines Gutachtergremiums oder eines Dachverbandes eines Teilbereiches der Kultur bedienen. Das Gutachten ist in einer angemessenen Frist zu erbringen.

(7) Die Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe, haben das Recht, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Zudem obliegt dem Landes-Rechnungshof die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen.

(8) Durch die Förderung der kulturellen Betätigung nach diesem Gesetz wird die Förderung der Kultur durch andere öffentliche Förderungsträger sowie die private Förderungstätigkeit nicht berührt. Eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit solchen anderer Förderungsträger ist aber anzustreben.

(9) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.“

20. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „in“ die Wortfolge „kulturellen Angelegenheiten sowie“ eingefügt.

21. In § 5 Abs. 1 werden die Literabezeichnungen „a)“ bis „f)“ durch die Ziffernbezeichnungen „1.“ bis „6.“ ersetzt.

22. § 5 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Volkskultur und kulturelles Erbe (Heimat- und Brauchtumpflege)“

23. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Kulturbeiräten gehören mindestens fünf und maximal acht in den im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Bereichen tätige oder sonst fachlich befähigte Mitglieder an. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung über Vorschlag des für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zu bestellen.“

24. In § 6 Abs. 2 werden die Literabezeichnungen „a)“ bis „c)“ durch die Ziffernbezeichnungen „1.“ bis „3.“ ersetzt.

25. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Anlässlich der ersten Sitzung haben sich die Kulturbeiräte eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung sowie über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen zu enthalten hat.“

26. In § 6 Abs. 7 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.

27. In § 6 Abs. 8 wird nach dem Wort „Abteilungsvorstand“ die Wortfolge „oder ein von diesem bevollmächtigter Bediensteter“ eingefügt.

28. In § 6 Abs. 11 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

29. In § 7 wird nach dem Wort „Förderungsmaßnahmen“ die Wortfolge „des vorangegangenen Kalenderjahres“ eingefügt.

30. Nach § 7 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag umgehend zur Kenntnis zu bringen.“

31. In § 7 letzter Satz wird die Wortfolge „den Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag und“ durch das Wort „zudem“ ersetzt.

32. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Inkrafttreten

§ 1 Abs. 2, 2a und 4, §§ 2, 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, 4, 7, 8 und 11 und § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981, ist am 14. März 1981 in Kraft getreten.

Um den zeitgemäßen Anforderungen der Kulturförderung gerecht zu werden, soll das seit 1981 unverändert in Geltung stehende Kulturförderungsgesetz erstmals novelliert werden.

Ziel und Inhalt:

Zur Schaffung einer zeitgemäßen Kulturförderung sind insbesondere dementsprechende Adaptierungen und terminologische Anpassungen vorzunehmen. Außerdem wird zur Klarstellung der Bedingungen für die Gewährung von Förderungen die Landesregierung zur Erlassung von Richtlinien verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrkosten oder sonstige finanzielle Auswirkungen verbunden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981, ist am 14. März 1981 in Kraft getreten.

Um den zeitgemäßen Anforderungen der Kulturförderung gerecht zu werden, soll das seit 1981 unverändert in Geltung stehende Kulturförderungsgesetz nunmehr erstmals novelliert werden. Zur Schaffung einer zeitgemäßen Kulturförderung sind insbesondere dementsprechende Adaptierungen und terminologische Anpassungen vorzunehmen. Außerdem wird zur Klarstellung und Präzisierung der Bedingungen für die Gewährung von Förderungen die Landesregierung zur Erlassung von Richtlinien verpflichtet, die insbesondere die weitergehenden Fördervoraussetzungen und den Verfahrensablauf näher darlegen sollen. Zugleich wird damit dem Transparenzbedürfnis verstärkt Rechnung getragen.

Die Änderungen sind mit keinen finanziellen Mehrkosten verbunden. Die Förderung kultureller Tätigkeiten soll nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 erster Satz):

Es wird eine terminologische Modernisierung vorgenommen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 letzter Satz):

Nach § 1 Abs. 2 hat das Land kulturelle Tätigkeiten zu fördern, soweit sie im Interesse des Landes und seiner Bevölkerung gelegen sind, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass eine Förderung auch außerhalb des Landes vorgenommen werden kann (vgl. hierzu bereits RV 98 XIII. GP). Wesentlich ist jedoch, dass der zeitgemäße Fokus der Förderung kultureller Tätigkeiten die Kulturaktivitäten des ganzen Bundeslandes umfasst. Im Rahmen der Kulturförderung soll daher insbesondere lokalen und regionalen Kulturaktivitäten, welche zugleich der Förderung des Gemeinschaftslebens dienlich sind, eine besondere Bedeutung zukommen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das kulturelle Schaffen einen wesentlichen Aspekt des lokalen wie auch regionalen gesellschaftlichen Zusammenlebens darstellt.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2a):

Zur Förderung der kulturellen Tätigkeiten soll das Land nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen - gleichsam einer immateriellen Förderung - insbesondere auch Anregungen zu kultureller Tätigkeit und diesbezügliche Beratung, Information und Hilfestellung leisten. Zudem soll das Land nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen selbst Kulturaktivitäten setzen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass das Land Entwicklungspläne für die einzelnen kulturellen Bereiche erstellen kann.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4):

Bei der Förderung der kulturellen Tätigkeiten sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Zu Z 5 bis 16 (§§ 2 und 3):

Die demonstrativen Aufzählungen der geförderten Bereiche und der Arten der Förderung werden neuen Terminologien angepasst. Zudem werden aus legislativen Gründen erforderliche redaktionelle Anpassungen getroffen.

Zu Z 17 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Der Kulturförderung werden Grundsätze vorgegeben, welche bei der Gewährung von Förderungen vom Land Burgenland zu beachten sind. Hervorzuheben ist, dass Förderungen nur für Vorhaben und Tätigkeiten gewährt werden dürfen, die nicht gegen die gute Sitten und geltendes Recht verstoßen.

Zu Z 18 (§ 4 Abs. 4 und 5):

§ 4 Abs. 4 legt dar, dass die weitergehenden Fördervoraussetzungen sowie der bei der Gewährung von Kulturförderungen einzuhaltende Verfahrensablauf in von der Landesregierung zu erlassenden und im Landesamtsblatt zu veröffentlichenden Richtlinien festzulegen sind. Diese Richtlinien haben

insbesondere die Voraussetzungen für das Förderungsbegehren sowie die Auflagen und Bedingungen, die Voraussetzung für eine Förderung sind, zu regeln. Durch die öffentliche Darlegung der Förderrichtlinien und des Verfahrensablaufes wird zudem dem Transparenzbedürfnis verstärkt Rechnung getragen.

§ 4 Abs. 5 sieht nunmehr an dieser Stelle des Gesetzes vor, dass zur Gewährung einer Förderung zu überprüfen ist, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Voraussetzungen verfügt.

Zu Z 19 (§ 4 Abs. 6 bis 9):

§ 4 Abs. 6 ermöglicht es der Landesregierung sich bei der Beurteilung eines Förderungsansuchens der Expertise und damit des Sachverständigenwissens einer aufgezählten Person oder Einrichtung zu bedienen. Dies trägt insbesondere dem Bemühen, eine sinnvolle Demokratisierung im Bereich der Kulturförderung zu erreichen, Rechnung, zumal das Mäzenentum früherer Jahrhunderte heute vom Staat und damit von der Allgemeinheit übernommen wurde.

In § 4 Abs. 7 wird das Recht der Landesregierung und ihrer Kontrollinstanzen sowie der von ihr hierzu beauftragten Organe zur Einsicht in Unterlagen des geförderten Vorhabens im Rahmen der Kulturförderung geregelt sowie die Aufgaben bzw. in diesem Zusammenhang bestehenden Kompetenzen des Landes-Rechnungshofes dargelegt. Damit soll auch auf gesetzlicher Ebene sichergestellt werden, dass dem Land die insbesondere zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erforderlichen Rechte zukommen. Zudem wird die bereits im Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) verankerte Kompetenz des Landes-Rechnungshofes zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen im Sinne einer besseren Verständlichkeit für den Rechtsanwender auch auf einfachgesetzlicher Ebene in Erinnerung gerufen.

§ 4 Abs. 8 und 9 entsprechen den bisherigen § 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzes.

Zu Z 20 bis 23 (§ 5):

Hinsichtlich der Bestimmungen der Kulturbeiräte werden terminologische und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wird die Anzahl der Mitglieder der Kulturbeiräte flexibilisiert. So muss ein Kulturbeirat hinkünftig zumindest fünf und darf maximal acht Mitglieder umfassen. Zudem werden aus legistischen Gründen erforderliche, redaktionelle Anpassungen getroffen.

Zu Z 24 bis 28 (§ 6):

Die aus legistischer Sicht erforderlichen Adaptierungen sowie Anpassungen an die neue Rechtschreibung werden vorgenommen. Zudem werden in § 6 Abs. 4 die Einzelheiten der Geschäftsordnung der Kulturbeiräte geregelt. § 6 Abs. 8 sieht nunmehr vor, dass nicht nur der zuständige Abteilungsvorstand, sondern auch von ihm hierzu bevollmächtigte Bedienstete berechtigt sind, an den Sitzungen der Kulturbeiräte teilzunehmen.

Zu Z 29 bis 31 (§ 7):

Diese Bestimmung enthält eine Klarstellung, welche Förderungsmaßnahmen vom jeweiligen jährlichen Kulturbericht umfasst sein sollen. Zudem wird vorgesehen, dass die Landesregierung hinkünftig dem Landtag den Kulturbericht zur Kenntnisnahme vorzulegen hat.

Zu Z 32 (§ 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. So soll die gegenständliche Novelle mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.